

Statuten

I. Rechtsstellung

Art. 1 **Name**

Turnverein Brunnadern (TVB)
Der TVB ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Brunnadern SG.

Art. 3 **Verantwortlichkeit**

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung (Turnerin) verzichtet.

II. Leitbild

Art. 5 **Grundsatz**

- a) Der TV Brunnadern stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- b) Er bietet allen Bevölkerungskreisen und Altersstufen Gelegenheit zu freudbetonter, sportlicher Betätigung.
- c) Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Er betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.

Art. 6 **Zielsetzung**

Der TV Brunnadern

- fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für die Gemeinschaft.
- fördert im Rahmen des Breitensportes den Wettkampf.
- setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und bietet dadurch eine gesunde, aktive Freizeitgestaltung an.
- legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- arbeitet mit anderen Sportverbänden und kulturfördernden Vereinen zusammen.
- organisiert Anlässe, um die nötigen Mittel für die Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- kann all jenen in zusätzlichen Dienstleistungen ein sportliches Tun ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Sportverein beitreten wollen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Der Turnverein Brunnadern ist Mitglied des nachstehenden schweizerischen Turnverbandes und dessen Unterverbände:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St. Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband Toggenburg

Art. 8 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 9 **Aktivmitglieder**

9.1 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, sofern diese im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr erreicht hat.



- 9.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Im Verhinderungsfalle hat das Gesuch um Aufnahme in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 9.3 Die sportliche und/oder administrative Aktivität kann im Vereinsvorstand oder in folgenden Riegen erfolgen: Damenriege, Aktivriege, Frauenriege, Männerriege, Spezialriegen

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Turner oder Turnfreunde werden, dies sich um den Verein oder das Turnwesen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind aber von sämtlichen Lasten befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der HV.

Art. 11 Gönner

Gönner sind Freunde des Vereins, dies diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Mindesthöhe wird durch die HV bestimmt.

Art. 12 Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

- a) Durch schriftliches Gesuch an die HV
- b) Durch Ausschluss durch die HV bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (d.h. Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen) oder vereinschädigenden, unehrenhaftem Benehmen.

Art. 13 Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes, sowie der HV Folge zu leisten.

Art. 15 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Turnstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.

Art. 16 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 17 Ehrenmitglieder haben ansonsten immer noch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen.

Art. 19 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist obligatorisch.

Art. 20 Die Riegen können eine Riegenmeisterschaft durchführen. Darin ist insbesondere auch der Turnstundenbesuch zu berücksichtigen. Art und Weise eines solchen Wettkampfes sind einem Reglement festzuhalten.

V. Organisation

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand
- Riegenstamm
- Geschäftsprüfungskommission

Art. 22 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zugestellt werden.

Art. 23 Die Hauptversammlung ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.



- Art. 24** Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung geschieht, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder als notwendig erachtet und verlangt. Von letzteren sind dem Vorstand die diesbezüglichen Anträge rechtzeitig und schriftlich einzureichen.
- Art. 25** In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte: Präsident, Riegenleiter, Jugichef
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Bericht der GPK
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Mutationen
 - Festlegung des Jahresprogrammes und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung.
 - Wahl des Vereinsvorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der GPK
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - Erlass und Abänderungen von Statuten und Reglementen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Art. 26** Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen.
- Art. 27** Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 28** Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen und gehen zu Überarbeitung an den Vorstand zurück. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- VI. Der Vereinsvorstand**
- Art. 29** Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen. Der Vorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- Art. 30** Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Je zwei Vertreter der Riegen und dem Jugi-Hauptleiter. Der Präsident ist durch die HV zu bestimmen, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zusätzliche Mitglieder in den Vereinsvorstand können durch Beschluss der HV eingesetzt werden.
- Art. 31** Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 32** Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Finanzchef Einzelunterschrift oder der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.
- Art. 33** Die Parität zwischen Männern und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren.
- Art. 34** Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



VII. Die Kontrollstelle

- Art. 35* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Art. 36* Die GPK prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- Art. 37* Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK sind wiederwählbar.

VIII. Riegen des TV Brunnadern

- Art. 38* Die Verantwortlichen der einzelnen Riegen haben dafür zu sorgen, dass Art. 5 (Zielsetzung) erfüllt wird.
- Art. 39* Die Art der internen Organisation ist den Riegen freigestellt.
- Art. 40* Die Interessen des Gesamtvereins sind zu wahren.
- Art. 41* In die Zuständigkeit der Riegen fallen:
- Zu Handen der HV, Vorschlag der Riegenvertreter in den Vereinsvorstand.
 - Wahl des Riegenleiters und allfälliger weiterer interner Funktionäre.
 - Beteiligung an Anlässen.
 - Anträge und Anregungen an den Vereinsvorstand
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Riege

IX. Finanzen

- Art. 42* Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Aktivmitglieder
 - Beiträgen der Jugendriegler
 - Beiträgen der Gönner
 - Subventionen und Schenkungen
 - Einnahmeüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
- Art. 43* Mitgliederbeiträge
Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden an der HV bestimmt.
- Art. 44* Die Riegenleiter und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Beiträge befreit.
- Art. 45* Die Einnahmen des Vereins dienen zur
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - Begleichung der Verbandsbeiträge
 - Defizitdeckung aus Veranstaltungen
 - finanziellen Unterstützung der Riegen und Spezialkommissionen (siehe Finanzreglement).
- Art. 46* Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 47* Einzelheiten sind im Finanzreglement zu umschreiben.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 48* Bei Unklarheiten oder bei Statutenlücken entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die HV.
- Art. 49* Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der HV.



- Art. 50* Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit des Riegenstammes. Der Vereinsvorstand kann der HV Antrag stellen, eine Riege aufzulösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.
- Art. 51* Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
- Art. 52* Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Turnverein Brunnadern vom 01.01.1990.
- Art. 53* Diese Statuten treten mit Wirkung ab 01.01.2013 in Kraft.
-

XI. Genehmigungsvermerke

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung des Turnvereins Brunnadern vom 1. März 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

9125 Brunnadern, 1. März 2012

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Vorstehende Statuten sind vom Vorstand des St. Galler Turnverbandes genehmigt worden.

9000 St. Gallen, _____

Der Präsident:

Der Aktuar: